

Einreicher: CDU/Bauern-Fraktion

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Neufeststellung der Bemessungsgröße für die Bezuschussung der Kitas durch den Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt dem Landrat vor, die Bemessungsgröße für den Zuschuss an die Kita-Träger nach § 16 Abs. 2 KitaG auf der Grundlage des TVöD, SuE, Gruppe S6, Stufe 5 in der jeweils gültigen Fassung zum nächstmöglichen Termin festzustellen, vorbehaltlich der zu erwartenden Änderung des Kitagesetzes durch den Landtag Brandenburg.

gez. Henryk Wichmann
Unterschrift

26.03.2014
Datum

Begründung:

Die Landkreise haben sich qua Urteil des Landesverfassungsgerichts eine höhere Refinanzierung der durch die Änderung des Kita-Gesetzes 2010 entstandenen Mehrkosten für die Bezuschussung ihrer Kitas hinsichtlich der „erforderlichen Personalkosten“ erstritten, die nun qua Gesetzesnovelle, Landtagsdrucksache 5/ 8369, auf Grundlage des o.g. Tarifvertrags, Stufe 5 erfolgen soll.

So lautet die Ergänzung des §5 KitaBKNV: Als erforderliche Personalkosten gelten die unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 6 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten (Arbeitgeberbrutto).

Es ist nicht vermittelbar, dass sich die Landkreise auf höherer Bemessungsgrundlage vom Land refinanzieren, während sie gleichzeitig die Zuschüsse an ihre Kita-Träger nicht auf der gleichen Grundlage weitergeben.

Die derzeitige Feststellung der Durchschnittssätze durch den Landrat gemäss KitaBKNV, § 3 (3) auf Basis TVöD, SuE, Gruppe 6, Stufe 4 beruht auf einer rein mathematischen Durchschnittsbildung und hat zu zahlreichen Härten für die Betroffenen geführt, weil ihre reale Lage keine Berücksichtigung fand. Eine wirklich praktikable Handhabung der sog. Härtefallregelung (Beschlüsse 37/2012 und 62/2012, 2. Version) hat sich als schwierig und aufwändig erwiesen. Durch die Anhebung der Bemessungsgrundlage auf die Entwicklungsstufe 5 erübrigen sich die meisten Antragsstellungen.